

Das liegt mir am Herzen



Blaues Kreuz

Inhalt

4



Junge Menschen stärken

8



Begleitung
in schwierigen
Zeiten

6



Betroffene
und Angehörige
ganzheitlich
unterstützen

10

Ratgeber:
Grundbegriffe
des Erbrechts

14

Ratgeber:
Checkliste

12



Ratgeber: Testament

16



Kantonale Informationen

Impressum:

Herausgeber: Blaues Kreuz der deutschen Schweiz, Bern · Projektgruppe: Gerhard Gerster, Werner Lieberherr, Hansruedi Seiler, Cornelia Stettler, Henrik Viertel · Redaktion: Gerhard Gerster · Juristische Beratung: Dr. iur. Gian Sandro Genna · Gestaltung: Himmelblau AG · Fotografen: Christof Sonderegger, Brigitte Mathys · Druck: Druckerei Schürch AG · Auflage: 5 500 · Ausgabe: 2011

Herzenssache



Liebe Leserin

Lieber Leser

Sie blicken auf Ihr eigenes Leben zurück und würdigen das, was Sie persönlich geprägt hat und was Ihnen wichtig geworden ist. Sie haben die Möglichkeit, mit Ihrer Entscheidung über Ihr Leben hinaus etwas zu ermöglichen, was Ihnen am Herzen liegt.

Wenn Sie das eigene Leben Revue passieren lassen, dann kennen Sie vielleicht auch die Erfahrung des Angewiesenseins.

Als Pfarrer Louis-Lucien Rochat 1877 das Blaue Kreuz gründete, spürte er die Not und das Angewiesensein der Alkoholkranken. Die Erfahrung, dass der christliche Glaube auf dem Weg aus der Sucht eine wichtige Kraftquelle sein kann, prägt bis heute die Arbeit des Blauen Kreuzes. Das gemeinsame Ziel: Alkoholabhängigen und Angehörigen menschlich beizustehen, sie fachlich zu unterstützen, verschüttete Fähigkeiten zu entdecken und neue Perspektiven zu ermöglichen.

Die Broschüre gibt Ihnen Einblick in die Erfahrungen von Menschen mit dem Blauen Kreuz und ihre Motivation. Sie erhalten zudem Informationen über die wichtigsten Arbeitsfelder. Im Ratgeberteil zeigen wir Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben, eine Herzenssache zu fördern.

Machen Sie das Blaue Kreuz zu Ihrer Herzenssache:
mit Ihrem ganz persönlichen Beitrag.

A handwritten signature in blue ink that reads "Alice Zül".

Alice Zimmerli, Präsidentin
Blaues Kreuz der deutschen Schweiz



bluecocktailbar

MIX UP YOUR LIFE



bluecocktailbar

MIX UP YOUR LIFE



Roland Wettstein

«Eine attraktive Alternative»

Roland Wettstein ist durch einen Zivildienstesatz zum Blauen Kreuz gekommen. Aus Begeisterung bleibt er dabei: freiwillig.

«Jeder Drink ist eine Köstlichkeit», sagt Roland Wettstein schwungvoll. Der 26-jährige ist gerne unterwegs für die Blue Cocktail Bar und für Be my Angel. Bei seinen Einsätzen sucht er das Gespräch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen und erfährt, dass viele oft zu tief ins Glas schauen. Die alkoholfreien Drinks, so hört er immer wieder, sind «eine attraktive Alternative». So manches Fest hat dadurch einen ganz besonderen ‚touch‘ bekommen. Er bleibt dabei, weil er sich wohlfühlt in einem «genialen Team» und weil er in der Suchtprävention eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sieht.

Junge Menschen stärken

Das Blaue Kreuz engagiert sich in der Prävention und Gesundheitsförderung mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu stärken.

Kinder und Jugendliche finden Unterstützung darin, ihr Leben aktiv mit zu gestalten, statt nur zu konsumieren. Sie bekommen die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und sich mit ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Sie erfahren Wertschätzung, Begleitung und Ermutigung in ihrer persönlichen Entwicklung. Dadurch sind sie weniger anfällig für Abhängigkeiten.

Angebote

- Blue Cocktail Bar: alkoholfreie mobile Bar für jeden Anlass
- roundabout: Streetdance-Angebot für Mädchen und junge Frauen
- Be my angel: Projekt für Autolenkerinnen und Autolenker
- Präventions-Workshops für Schul- oder Konfirmandenklassen
- Ferienlager und Ortsgruppen für Kinder und Jugendliche
- Beratung, Coaching und Schulung für Organisationen und Firmen: z.B. in den Bereichen Jugendschutz oder betriebliches Gesundheitsmanagement





Esther Bänziger

«Ich war verzweifelt und brauchte Rat und Hilfe»

Esther Bänziger suchte Hilfe beim Blauen Kreuz, weil ihr Mann zuviel trank.

«Ich war verzweifelt und brauchte Rat und Hilfe. Am Telefon machte ich meinen ersten Beratungstermin mit der Fachstelle für Alkoholprobleme ab», erzählt sie. Neben der Einzelberatung besuchte sie bald auch eine Gesprächsgruppe für Angehörige und Betroffene. «Der Austausch mit Gleichgesinnten brachte mir viel. Das offene Gespräch und das Gefühl, nicht allein zu sein mit meinem Problem, halfen mir, meinen Weg in der schwierigen Situation zu finden», sagt die 55-jährige im Rückblick. Aus Dankbarkeit für die Unterstützung und Hilfe engagiert sich Esther Bänziger heute als freiwillige Helferin.

Betroffene und Angehörige ganzheitlich unterstützen

Das Blaue Kreuz geht bei der Beratung auf den einzelnen Menschen und seine aktuelle Lebenssituation ein. Es berät Betroffene und Angehörige.

Grundlage für die fachliche Hilfe ist ein ganzheitliches Verständnis von Alkoholabhängigkeit, das international anerkannt ist. Alkoholabhängigkeit betrifft das ganze Leben: die körperliche und geistige Gesundheit ebenso wie die persönlichen Beziehungen und das Arbeitsumfeld. Vielfach leiden Angehörige, Kinder, Bekannte und Arbeitskollegen einer alkoholkranken Person ebenfalls unter der Sucht. Betroffene und Angehörige brauchen unterschiedliche fachliche Unterstützung.

Angebote

- Information, Abklärung und Vermittlung
- Psychosoziale Kurzberatung
- Einzel-, Paar- und Familienberatung
- Jugendberatung
- Beratungen bei behördlichen Massnahmen
- Gruppen für Betroffene, Angehörige und Kinder
- Alkoholentzugsprogramme und kontrolliertes Trinken
- Atemluftkontrolle und Antabusabgabe gemäss ärztlicher Verordnung

Die Arbeitsweise basiert auf aktuellen und fachlich anerkannten Konzepten und Methoden aus Sozialarbeit, Psychologie, Psychiatrie und Medizin. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Institutionen hat einen hohen Stellenwert.





Elsbeth und Hermann Siegenthaler

«Das Blaue Kreuz ist unser Leben»

Elsbeth und Hermann Siegenthaler sind mit Leib und Seele engagiert. Sie möchten, dass ihr Lebenswerk weiter besteht.

«Im Alter von 23 Jahren wurde ich erstmals zu einer alkoholkranken Person geschickt», sagt der 83-jährige Dachdeckermeister Hermann Siegenthaler. «Ich hörte zu und gewann das Vertrauen des Betroffenen und seiner Familie. So konnte ich allmählich helfen die Situation zu verändern.» Seine Frau Elsbeth, 73-jährig, setzte sich vor allem für Kinder und Jugendliche ein. Viele Menschen ermutigten sie zur Neugestaltung ihres Lebens. Mit Ferienwochen und Silvesterparties für Alkoholranke und Randständige haben sie soziale Kontakte und Integration ermöglicht. «Ich konnte verstehen, wie es ist, immer wieder zur Flasche greifen zu müssen», sagt sie.

Persönlich tranken beide aus Überzeugung keinen Alkohol. Sie wollten Vorbild sein. «Der abstinente Lebensstil gab uns eine grosse innere Freiheit im Umgang mit den Betroffenen und ihren Angehörigen», berichten beide.

Begleiten in schwierigen Zeiten

Das Blaue Kreuz bietet im Bereich Nachsorge und Integration Arbeitsmöglichkeiten und Tagesstruktur sowie Wertschätzung und soziale Kontakte.

Nachsorge und Integration knüpfen an die unmittelbare Behandlung an. Individuell abgestimmte Unterstützung trägt dazu bei, dass die Betroffenen ihre persönlichen Ziele erreichen und sich wieder integrieren. Alkoholranke Menschen finden z.B. in alkoholfreien Treffpunkten ein zweites Zuhause mit kostengünstigen Mahlzeiten und der Möglichkeit zu Gespräch und Austausch. Verschiedene Freizeitangebote schaffen Raum für den Aufbau und die Pflege von neuen Freundschaften.

Angebote

- Begleitete Arbeitsplätze: einfache Beschäftigungsangebote bieten Tagesstruktur, Anerkennung sowie die Vermittlung neuer Kompetenzen
- Begleitetes Wohnen: für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu führen
- Selbsthilfegruppen: für Betroffene und Angehörige ein regelmässiger Austausch, der das Selbstwertgefühl stärkt und zur aktiven Lebensgestaltung ermutigt

Ratgeber: Grundbegriffe des Erbrechts

Niemand denkt gerne an den Tod, und doch sollten Sie sich zu Lebzeiten mit der Nachlassplanung auseinandersetzen, auch um Streit unter den Erben zu vermeiden. Denn ganz frei sind Sie nicht, wem Sie Ihren Nachlass zuwenden.

In diesem Ratgeber erhalten Sie Informationen über die wichtigsten Aspekte des Erbrechts und welche Möglichkeiten und Massnahmen Ihnen bei der Nachlassregelung zur Verfügung stehen. Worauf ist bei der Erstellung eines Testaments zu achten? Weiter finden Sie eine Checkliste die aufzeigt, was bei einem Todesfall zu tun ist.

Grundbegriffe des Erbrechts

Das Erbrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ab Artikel 457 geregelt. Darin enthalten sind Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge, das Testament und den Erbvertrag, die erbrechtlichen Klagen, den Erbgang (Erwerb der Erbschaft, Ausschlagung, Sicherungsmassregeln, öffentliches Inventar, amtliche Liquidation) und die Teilung der Erbschaft.

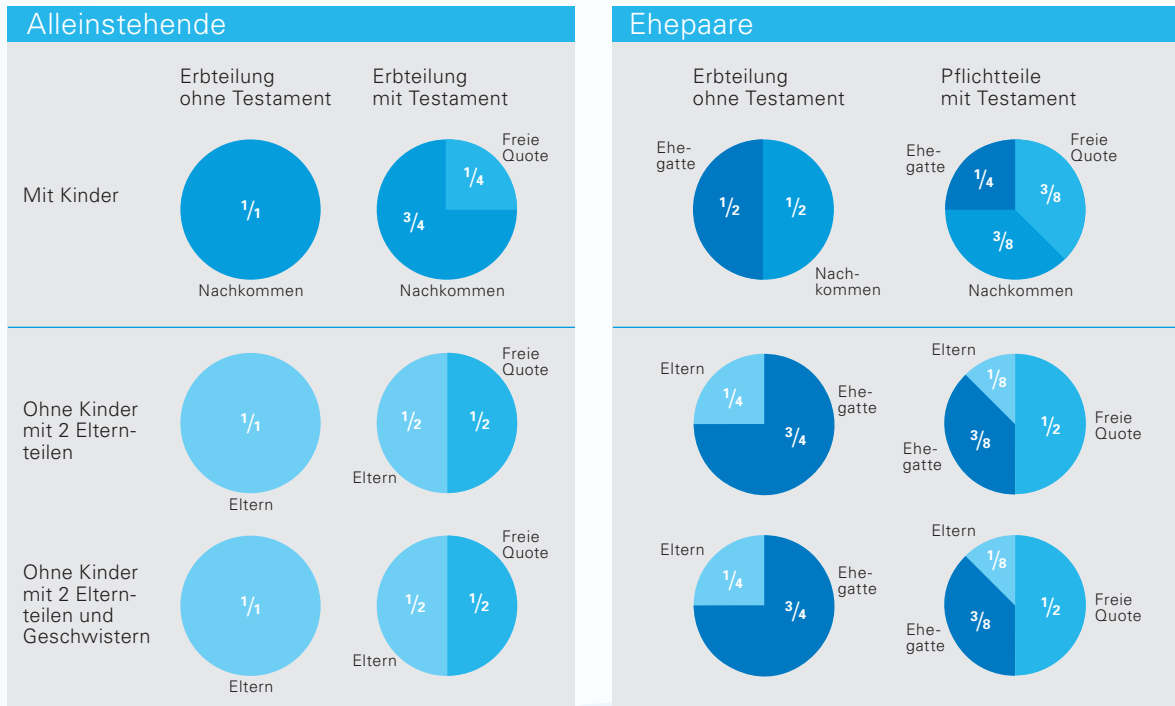
Erbgang

Mit dem Tod einer Person (Erblasser) gehen dessen gesamtes Aktivvermögen und sämtliche Schulden unmittelbar von Gesetzes wegen auf die Erben über. Diese erben das Vermögen gemeinschaftlich und bilden bis zur Erbteilung die Erbengemeinschaft. Für allfällige Schulden des Verstorbenen haften sie solidarisch und zwar auch mit ihrem privaten Vermögen.

Gesetzliche Erbfolge

Der Nachlass fällt an die gesetzlichen Erben, sofern der Erblasser zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat. Die gesetzlichen Erben sind der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner, die Nachkommen (Kinder, Enkel usw.), die Eltern sowie weitere Verwandte in der Reihenfolge des Verwandtschaftsgrades. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt nur Verwandte sowie den überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden eingetragenen Partner, nicht aber Konkubinatspartner, Freundinnen und Freunde oder Institutionen.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile



Der Pflichtteil muss eingehalten werden, auch wenn ein Testament eine andere Regelung vorsieht.

Testament

In einem Testament (letztwillige Verfügung) kann der Erblasser festlegen, was mit seinem Nachlass geschehen soll. Er kann darin eine Person oder Institution als Erbe einsetzen oder von der Erbschaft ausschließen bzw. einen Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil setzen, Legate vermachen, Anordnungen für die Erbteilung erlassen oder einen Willensvollstrecker einsetzen. Ohne wirksames Testament (oder Erbvertrag) tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft (siehe auch Seite 12, Aufbewahrungsort). Das Testament können Sie entweder eigenhändig verfassen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen.

Vermächtnis (Legat)

Mit einem Vermächtnis (Legat) können Sie einer Person oder einer Organisation einen bestimmten Vermögenswert (z.B. eine bestimmte Geldsumme) oder einen bestimmten Gegenstand vermachen. Die dadurch begünstigte Person oder Organisation wird als Vermächtnisnehmer bezeichnet. Die Zuwendung eines Vermächtnisses erfordert ein Testament oder einen Erbvertrag. Das Vermächtnis kann für die begünstigte Person oder Institution zudem mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Willensvollstrecker

Als Willensvollstrecker können Sie durch Testament eine Person oder Institution Ihres Vertrauens einsetzen. Der Willensvollstrecker hat dafür zu sorgen, dass Ihr letzter Wille befolgt wird. Willensvollstrecker kann eine Person nach Ihrer Wahl sein, z.B. ein Anwalt, ein Notar oder eine Treuhandgesellschaft. Diese Person oder Institution ist im Testament namentlich zu bezeichnen.

Ratgeber: Testament

Mit einem Testament (letztwillige Verfügung) können Sie unter Einhaltung der gesetzlichen Pflichtteile gesetzliche Erben über deren Erbteil hinaus begünstigen oder andere Personen als Erben einsetzen. Ausserdem können Sie auch eine gemeinnützige Institution, die Ihnen wichtig ist, durch Erbeinsetzung oder durch ein Vermächtnis unterstützen. Allerdings müssen dabei stets die Pflichtteile von pflichtteilgeschützten Erben (überlebender Ehegatte bzw. überlebender eingetragener Partner, Nachkommen und Eltern) beachtet werden. Eine Verfügung von Todes wegen, welche die gesetzlichen Pflichtteile missachtet, kann später durch Herabsetzungsklage angefochten werden.

Eigenhändiges Testament

Ein Testament können Sie selbst verfassen; man bezeichnet dies als eigenhändiges Testament. Sie müssen es allerdings von Anfang bis zum Schluss von Hand schreiben sowie mit Datum und Unterschrift versehen. Wer ein Testament verfassen will, muss das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein. Um formelle und inhaltliche Mängel beim handschriftlichen Testament auszuschliessen, empfiehlt es sich, dieses fachlich überprüfen zu lassen.

Aufbewahrungsort

Das eigenhändige Testament ist mit Vorteil an einem Ort aufzubewahren, wo es nach Ihrem Tod sicher gefunden wird. Sie können es aber auch bei einer Person Ihres Vertrauens (z.B. Willensvollstrecker), bei einem Notar oder Anwalt oder in einem Banksafe aufbewahren lassen. Der Schweizerische Notarenverband führt zudem ein zentrales Testamentenregister (ZTR), in welches das Testament bzw. dessen Aufbewahrungsort eingetragen werden kann, damit es im Todesfall sicher aufgefunden wird.

Öffentliches Testament

Wenn Sie Ihren letzten Willen nicht mehr eigenhändig niederschreiben können oder sich von der komplexen Aufgabe überfordert fühlen, können Sie ein öffentliches Testament errichten. Das öffentliche Testament wird von einem Notar unter Beizug von zwei Zeugen verkündet und anschliessend durch die zuständige Amtsstelle aufbewahrt. Das öffentliche Testament bietet in der Regel Gewähr dafür, dass die darin getroffenen Bestimmungen rechtlich korrekt verfasst sind. Durch den Beizug der beiden Zeugen wird zudem bestätigt, dass der Testator im Zeitpunkt der Errichtung urteilsfähig war. Demgegenüber sind die oft laienhaft formulierten eigenhändigen Testamente einem erhöhten Anfechtungsrisiko ausgesetzt. Bei komplexen erbrechtlichen Anordnungen ist deshalb das öffentliche Testament der eigenhändigen letztwilligen Verfügung in jedem Fall vorzuziehen.

Änderungen und Aufhebung

Unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften können Sie ein eigenhändiges oder öffentliches Testament später jederzeit ändern, ergänzen, ersetzen, widerrufen oder vernichten. Zu vernichten ist dabei stets die Original-Urkunde und nicht bloss eine Kopie davon.

Inhaltliche Fallstricke vermeiden

Zur Vermeidung von langwierigen Nachlassstreitigkeiten ist darauf zu achten, dass das Testament inhaltlich möglichst präzise formuliert wird. Zu vermeiden sind insbesondere missverständliche oder mehrdeutige Formulierungen, Pflichtteilsverletzungen oder unmögliche Anordnungen. Ebenfalls zu vermeiden sind mehrere, sich widersprechende Testamente. Der Bezug von spezialisierten Fachleuten (Anwalt oder Notar) bei der Formulierung des Testaments ist aufgrund der Komplexität des Erbrechts unbedingt zu empfehlen.



Ratgeber: Checkliste

Die Checkliste «Was tun bei einem Todesfall?» gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fragen, auf die es ankommt.

1. Wen kontaktieren Sie?

- Rufen Sie sofort den Rettungsdienst, wenn Sie vermuten, dass jemand gestorben sein könnte.
- Rufen Sie den betreuenden Arzt oder Notfallarzt, wenn eine Person schon längere Zeit krank und von einem Arzt betreut wurde.
- Rufen Sie die Polizei, bei Unfall, Verbrechen oder Suizid.

Seelsorgerliche oder psychologische Betreuung kann über den Rettungsdienst, die Polizei, die Feuerwehr oder den Hausarzt/Notfallarzt angefordert werden.

2. Zuhause verstorben

Folgende Punkte sind mit dem Arzt, beziehungsweise mit der Polizei, zu klären:

- Soll die Person noch zuhause aufgebahrt werden? Wie lange?
- Soll ein Bestattungsinstitut beigezogen werden, das die Person wäscht, ein-sargt und aufbahrt?
- Soll die Person ohne Sarg im Bett schön gebettet werden?
- Soll ihr ein Leichenhemd oder sollen private Kleider angezogen werden?
- Soll ein Pfarrer bzw. Pfarrerin ein Abschiedsritual gestalten?

3. Im Spital oder einem Heim verstorben

- Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Waschung, Einkleidung und Aufbahrung.
- Die ärztliche Todesbescheinigung wird direkt an das Bestattungsamt gesandt.

4. Benachrichtigung

- Angehörige, Freunde, Nachbarn
- Arbeitgeber und Vereine
- Lehrpersonen und Hausarzt
- Absage von Terminen (Reisen, Handwerksleute, Lieferungen, andere Verpflichtungen)

5. Bestattungsamt (Zivilstandsamt) und Bestattung

- Melden Sie sich telefonisch an: Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden.
- Soll die verstorbene Person nicht dort bestattet werden, wo sie gewohnt hat, benötigen Sie von der Gemeinde, in der die Bestattung stattfinden soll, eine Bewilligung.

Welche Dokumente benötigt das Bestattungsamt?

- Ärztliche Todesbescheinigung, falls nicht durch die Polizei überbracht oder vom Spital geschickt
- Familienbüchlein bei Verheirateten
- Schriftenempfangsschein
- Bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Ausländerausweis, Pass, Niederlassungsbewilligung

Welche Fragen hat das Bestattungsamt an Sie?

- Wann soll die Bestattung stattfinden?
- Welche Grabart wird gewünscht? Erdreihengrab, Urnengrab, Nischengrab, Familiengrab, Gemeinschaftsgrab (nur nach Kremation möglich), Naturbeisetzung (Waldfriedhof), Zerstreung der Asche privat

- Möchten die Angehörigen die Urne nach Hause nehmen?
- Bei einer Erdbestattung
 - Soll der Sarg in der offenen Halle aufgebahrt werden?
 - Soll das Sargfenster während der Abschiedsliturgie geöffnet sein?
 - Soll der Sarg neben dem Grab stehen?
 - Soll der Sarg während der Beerdigung beigesetzt werden?
 - Soll das Grab bereits zugedeckt sein?
- Bei einer Kremation
 - Soll vor der Kremation eine Aufbahrung im Sarg in der Friedhofshalle oder im Krematorium stattfinden?
 - Soll die Urne schon im Grab sein?
 - Soll das Urnengrab bereits zugedeckt sein?
 - Wird eine Abdankung oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- Ablauf der Grabliturgie auf dem Friedhof:
 - Soll der Abschied auf dem Friedhof im engsten Familienkreis geschehen?
 - Will man Blumen ins Grab legen?
- Gestaltung der Abdankungsfeier:
 - Soll es einen Lebenslauf geben?
 - Gibt es Musik- und Liederwünsche?
 - Ist ein besonderer Blumenschmuck in der Kirche vorgesehen?
 - Dürfen Kränze in der Kirche aufgestellt werden?
 - Gibt es weitere Beteiligte an der Feier (Angehörige/Vereine etc.)?
- Bei einer katholischen Abdankungsfeier:
 - Ist eine Eucharistiefeier gewünscht?
 - Soll es ein Wortgottesdienst mit oder ohne Kommunionfeier sein?

7. Woran ist sonst noch zu denken?

Amtliche Anzeige

- Ist eine amtliche Publikation erwünscht?

Welche Informationen erhalten Sie auf dem Bestattungsamt?

- Ort der Aufbahrung und Besuchszeiten
- Lokale Gepflogenheiten
- Adresse des Pfarrers, der Pfarrerin
- Möglichkeiten und Adressen in Bezug auf andere Religionen

Welche Anordnungen trifft das Bestattungsamt?

Es veranlasst,

- das Einsargen und den Transport (wenn nicht schon geschehen)
- die Kremation
- die Überführung der Urne auf den Friedhof
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle
- die Mitteilung an Pfarrer, Friedhofsgärtner, Sigristen, Organisten

- Blumenschmuck
Sargdekoration, Grabschmuck, Blumengebinde oder Kranz
- Leidzirkulare und Todesanzeigen
 - Text für Todesanzeigen und Leidzirkulare erstellen (Vorlagen bei Druckereien)
 - Trauerspende, Kollekte
 - Adressliste vorbereiten
 - Leidmahlseinladungskarten begeben
 - Todesanzeigen aufgeben
 - Leidzirkulare versenden
- Leidmahl organisieren
- Mitteilung an:
Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen, AHV, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Strassenverkehrsamt, Steueramt betreffend Inventaraufnahme
- Soll ein Sicherheitsdienst das Haus oder die Wohnung während der Abdankung bewachen?

6. Bestattungsritual, Abdankungsfeier

- Welche Fragen hat die Pfarrperson an Sie?
 - Gibt es letzte Wünsche der verstorbenen Person?

Quelle: Schulthess, Peter (2008): Hiobsbotschaft.
2. erweiterte Auflage, Blaukreuz-Verlag Bern



Das Blaue Kreuz Kantonalverband Bern ist eine Organisation der Suchthilfe, spezialisiert auf Alkohol. Wir haben Angebote in den Bereichen Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Kinder- und Jugendarbeit sowie Beratung, Begleitung und Integration.

Mit einem Legat helfen Sie, künftige Generationen vor Abhängigkeit und Alkoholproblemen zu schützen.

Blaues Kreuz Kantonalverband Bern

Freiburgstrasse 115, 3008 Bern

Telefon 031 398 14 00

geschaeftsstelle@blaueskreuzbern.ch

Spendenkonto: PC 30-11558-8

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

www.blaueskreuzbern.ch

